

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung - Stellungnahme

Fragen und Antworten zu der aktuellen Diskussion im Fall Wirecard

Q: Stimmt es, dass die DPR im Fall Wirecard nicht schnell genug gehandelt hat?

A: Nein, genau das Gegenteil ist der Fall. Direkt nach Eingang der Aufforderung der BaFin im Februar 2019, eine sogenannte Verlangensprüfung zum Konzernabschluss per 30.06.2018 durchzuführen, wurden die erforderlichen Schritte wie die Einholung der Mitwirkungsbereitschaft von Wirecard und die Besetzung des Prüfungsteams eingeleitet.

Q: Wie genau ging es dann weiter?

A: Anfang April 2019 haben wir den ersten schriftlichen Fragenkatalog versandt. Erste Antworten bekamen wir Ende April. Der Konzernabschluss von Wirecard zum 31.12.2018 – veröffentlicht im April 2019 – wurde, wie in solchen Fällen üblich, angemessen und sorgfältig ausgewertet. Gleiches gilt für den Prüfungsbericht von EY über diesen Abschluss, den wir Mitte Juni 2019 erhielten. Am 18.06.2019 wurde ein zweiter Fragenkatalog versandt.

Im Oktober 2019 gab es neue Anschuldigungen in der Financial Times im Zusammenhang mit Wirecard Dubai und Irland. Als am 21.10.2019 bekannt wurde, dass der Aufsichtsrat die KPMG als Sonderprüfer beauftragt hat, haben wir beschlossen, das Ergebnis dieser Prüfung abzuwarten, um etwaige neue Erkenntnisse berücksichtigen zu können. Dieses Vorgehen ist gängige und erprobte Praxis.

Nach Erhalt des vollständigen Berichts über die Sonderuntersuchung Ende April 2020 wurde dieser ausgewertet, das Unternehmen Wirecard noch einmal angeschrieben und die Antworten ausgewertet, sodass das Verfahren auf Ebene der DPR im Juli 2020 beendet sein dürfte.

Q: Stimmt es, dass nur ein Mitarbeiter den Fall Wirecard bearbeitet hat? Wie stellen Sie generell Geschwindigkeit und Qualität sicher?

A: Die Arbeitsweise der DPR sieht vor, dass wir mit etwa 14 Prüfern zwischen 80 und 100 Prüfungen p.a. durchführen, d.h. jeder der Prüfer ist für 6 bis 7 Fälle verantwortlich.

Ihm ist ein Berichtskritiker zur Seite gestellt und im Bedarfsfall ein weiteres Mitglied der Prüfstelle (beigezogener Prüfer). Auf diese Weise ist sichergestellt, dass alle kapitalmarktorientierten Unternehmen in einem bestimmten Turnus geprüft werden – Dax-Unternehmen etwa alle 4 bis 5 Jahre.

Entscheidungen werden von einer Kammer, die aus dem Präsidium und einem weiteren Mitglied der Prüfstelle besteht, getroffen.

Dieser Prüfungsansatz entspricht der mit dem BMJV und dem BMF abgestimmten Verfahrensordnung und den Grundsätzen der Stichprobenprüfung.

Die DPR hat in den 15 Jahren ihres Bestehens über 1500 Prüfverfahren abgeschlossen und in ca. 300 Fällen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt. Es spricht für sich, dass in 78 Prozent der Fälle, die mit einer Fehlerfeststellung endeten, die Unternehmen diesen zustimmten.

Auch die für die Kapitalmarktaufsicht zuständige europäische Behörde ESMA, die jetzt im Auftrag der EU das deutsche Aufsichtssystem untersuchen soll, hat die Arbeit der DPR – im Rahmen eines Peer Reviews im März 2017 – einer sehr eingehenden Prüfung unterzogen und ist hinsichtlich der Qualität der Arbeit der DPR zu einem sehr positiven Ergebnis gekommen. Bei einigen Punkten wurde die Arbeit der DPR als „good practice“ hervorgehoben (Peer Review Report vom 18.07.2017, Tz. 289, Annex 4).

Q: Stimmt es, dass die BaFin von Ihnen über Monate nichts im Fall Wirecard gehört hat?

A: Keineswegs, in den turnusmäßigen Treffen mit der BaFin, etwa alle 2 – 4 Monate, wird die BaFin regelmäßig über den Stand der Prüfungen unterrichtet, so auch hier. Dabei wurde von der DPR berichtet, dass das Ergebnis des Prüfungsberichtes der KPMG abgewartet werden sollte.

Q: Warum dauern Verfahren der DPR teilweise so lange?

A: Die durchschnittliche Verfahrensdauer im Zeitraum 2012 bis 2020 beträgt bei der DPR 8 Monate, bei fehlerhafter Rechnungslegung etwa 12 Monate.

Hierfür gibt es viele und gute Gründe. Beispielsweise sei genannt: Anzahl der schriftlichen Fragenkataloge, Verfügbarkeit von Auskunftspersonen, Beauftragung externer Gutachter durch die Unternehmen. Wir sind generell auf die Mitwirkung des zu prüfenden Unternehmens angewiesen. Wenn ein Unternehmen nachvollziehbar begründet, warum gesetzte Fristen verlängert werden sollen, haben wir kein Recht, den Fall

wegen fehlender Mitwirkung an die BaFin abzugeben. Zudem können wir als privatrechtlicher Verein keine Zwangsmaßnahmen anwenden, um Antworten schneller zu bekommen.

Q: Worin sehen Sie das grundsätzliche Problem bei Betrugsverdachtsfällen?

A: Die Prüfung durch die DPR ist auf die Feststellung von Fehlern in der Rechnungslegung ausgerichtet, nicht jedoch auf Bilanzbetrug. In solchen Fällen muss ein gänzlich anderer Prüfungsansatz gewählt werden. Hierbei spricht man von einer forensischen Prüfung oder Unterschlagungsprüfung. Diese erfordert eine deutlich andere Vorgehensweise, beispielsweise Hinterfragen von Aussagen, Überprüfung der Qualität der Nachweise und vieles mehr. Vor allem verlangt eine solche Prüfung viel mehr Personal und Auskunftsrechte gegenüber fremden Dritten. Der Gesetzgeber hat aber für die DPR derartige Informations- und Durchgriffsrechte nicht vorgesehen.

Hier sollten Reformüberlegungen ansetzen, dass etwa bei Betrugsverdachtsfällen in jedem Fall die BaFin oder eine andere staatliche Organisation zuständig wird.

Q: Der DPR wurde am 29.06.2020 der Anerkennungsvertrag seitens des BMJV im Einvernehmen mit dem BMF ordentlich gekündigt. Kam dies für Sie überraschend?

A: Zu unserem Erstaunen haben auch wir zunächst durch die Medien davon erfahren.

Q: Und wie geht es weiter?

A: Wir suchen das konstruktive Gespräch mit den Ministerien im Hinblick auf die weitere Ausgestaltung des Enforcementsystems in Deutschland.